

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Kommunalwahlen 2025

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025

1. Rechtsgrundlagen

Für die am 14. September 2025 stattfindenden Wahlen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde gelten insbesondere das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), die Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S 942), das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WähIGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444).

2. Wahlbezirkseinteilung

Die vom Wahlausschuss in der Sitzung am 18.09.2024 beschlossene Einteilung des Wahlgebietes in 13 Kommunalwahlbezirke wurde am 25.09.2024 durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht.

Die Übersicht über die Einteilung liegt während der Dienststunden im Wahlamt der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 37, zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlgebiet für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sowie des Rates ist das Gebiet der Gemeinde Schalksmühle.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

3.1 Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, zum Rat der Gemeinde, und zwar für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sind

**bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl
07.07.2025, 18:00 Uhr,**

beim Wahlleiter der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 37 einzureichen.

Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Alle Wahlvorschläge und Anlagen hierzu sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend den Anlagen zur KWahlO eingereicht werden. Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die

**Gemeinde Schalksmühle
Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 37,**

ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form übersandt.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz (Parteien), von mitgliederschaflich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können keine Reserveliste einreichen.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, zur Wahl des Rates in einem Kommunalwahlbezirk und auf einer Reserveliste.

Als Bewerber oder als Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberinnen und die Bewerber und die Vertreterinnen und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber. Stimm-berechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimm-berechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und den Bewerbern und den Ersatzbewerberinnen und den Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr oder sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreterin und Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusam-mentritts, der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung, im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 sind die Vertreterinnen und die Vertreter für die Vertreterver-sammlung und die Bewerberinnen und die Bewerber ab dem 01. August 2024, die Bewerberinnen und die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen (die Bekanntgabe ist am 25.09.2024 erfolgt).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Lei-tung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Wahllei-ter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Ein-reichungsfrist, dem **69. Tag vor der Wahl (07.07.2025, 18:00 Uhr)**, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzuläs-sig sind.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Ein-reichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununter-brochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einrei-chen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tage der Wahl-ausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungs-unterschriften) und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnenden ent-halten.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

Jeder Wahlvorschlag muss

- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit

- sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,

angeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin oder eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben.

Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegen, beschränkt sich die Mitteilungspflicht entsprechend § 15a Absatz 7 KWahlG auf Angaben über Zuwendungen, die die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer bzw. seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

3.2 Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin oder gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie oder er hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagstragenden zu wählen.

Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin bzw. den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister oder zur Landrätin bzw. zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Wer für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen. **Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 150.**

Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

3.3 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Ratswahl)

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 13 Wahlbezirke der Gemeinde Schalksmühle.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt je Wahlbezirk 5.

3.4 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für das gesamte Gemeindegebiet Schalksmühle.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 1 von 1.000 der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 9.**

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber für eine oder einen im Wahlbezirk oder für eine oder einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin bzw. aufgestellten Bewerber sein soll.

Schalksmühle, 27.01.2025

Der Bürgermeister
als Wahlleiter